

# Verein ase

Wohn- und Arbeitsbegleitung

## Rahmenkonzept



## **Leitbild**

### **Leitsatz**

*„Sag es mir, und ich werde es vergessen.  
Zeig es mir, und ich werde es vielleicht behalten.  
Lass es mich tun und ich werde es können.“*  
Konfuzius

### **Mission**

Wir bieten gestützt auf dem Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration, Wohn- und Arbeitsbegleitung für Menschen mit einer Beeinträchtigung an.

### **Vision**

Wir stehen für ein bedürfnisorientiertes Betreuungsangebot in Form der Assistenz und richten unser Angebot danach aus.

### **Klienten/-innen**

Wir unterstützen Menschen mit einer Beeinträchtigung durch unser Angebot in allen Lebensbereichen und orientieren uns dabei an unsere Grundhaltungen.

### **Haltung**

Wir sehen das humanistische Menschenbild, welches vom personenzentrierten Ansatz geprägt ist, als Grundhaltung in der zwischenmenschlichen Arbeit. Die Umsetzung des Angebotes richtet sich nach dem Normalisierungsprinzip sowie der funktionalen Gesundheit und baut dabei auf dem Grundsatz des Empowerments auf.

### **Qualitäts- und Umweltpolitik**

Wir sind bemüht die Qualitätsanforderungen unseres Dienstleistungsangebotes zu erfüllen, streben es an uns stetig weiterzuentwickeln und versuchen dabei ökologisch, naturnah und umweltbewusst zu handeln.

### **Personal**

Wir pflegen eine durch Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit, legen Wert auf fachlich kompetentes Personal, unterstützen dessen Weiterbildung und arbeiten zielorientiert, eigenverantwortlich, selbständig und engagiert.

### **Finanzen**

Wir setzen unsere finanziellen Ressourcen als gemeinnützige Non Profit Organisation verantwortungsbewusst ein und treffen unsere Entscheidungen sowohl bei der Mittelbeschaffung wie auch bei der Mittelverwendung nach betriebswirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Kriterien.

### **Umfeld**

Wir pflegen unser Erscheinungsbild, treten authentisch auf und nutzen eine vernetzte Zusammenarbeit in der Gesellschaft zum Wohl unserer Kernaufgabe.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Verein Oase</b>	<b>4</b>
1.1	Ziele	4
1.2	Begleitungsempfänger/-in	4
1.3	Öffentlichkeit und externe Einflüsse	4
1.4	Religion und Nationalitäten	4
1.5	Leistungsangebot	4
	1.5.1 Wohnbegleitung	4
	1.5.2 Arbeitsbegleitung	5
	1.5.3 Wohnräume und Infrastruktur	5
	1.5.4 Freizeit und Ferien	6
	1.5.5 Ernährung	6
	1.5.6 Förderplanung	6
	1.5.7 Jahresstruktur	6
	1.5.8 Transporte	6
1.6	Grundwerte und Arbeitsmethoden	7
	1.6.1 Humanistisches Menschenbild	7
	1.6.2 Personenzentrierte Haltung	7
	1.6.3 Funktionale Gesundheit	7
	1.6.4 Empowerment	8
	1.6.5 Normalisierungsprinzip	8
	1.6.6 Naturnah	9
<b>2.</b>	<b>Sicherheit und organisatorische Struktur</b>	<b>10</b>
2.1	Dokumentation	10
2.2	Umgang mit Konflikten, Aggressionen und Gewaltsituationen	10
2.3	Sexualkonzept	11
2.4	Hygienekonzept	11
2.5	Körperpflege	11
2.6	Notfallkonzept und Sicherheit	12
2.7	Gesundheit und medizinischer Bereich	12
2.8	Organisationsform, Organigramm und Personal	12
2.9	Organigramm	14
2.10	Umgang mit Daten	15
2.11	Qualitätssicherung und Beschwerdeverfahren	15
2.12	Finanzen	16
	2.11.1 Wohnbegleitungskosten	16
	2.11.2 Kosten Arbeitsbegleitung	16
<b>3.</b>	<b>Administration Anhang QM Dokumente</b>	<b>17</b>
3.1	QM Dokumente Begleitungsempfänger/-in	17
3.2	QM Dokumente Personal	17
3.3	QM Dokumente Wohn-/ Arbeitsbegleitung	17
3.4	QM Dokumente Verein	17

## **1. Verein Oase**

### **1.1 Ziele**

Der Verein Oase wird mit Sitz in Chur als gemeinnützige Non Profit Organisation geführt. Wir verfügen über die kantonale Betriebsbewilligung sowie Anerkennung vom Departement Volkswirtschaft und Soziales für das Angebot der Wohn- sowie Arbeitsbegleitung im Raum der Alpennordseite.

Ziele der Wohnbegleitung sind die soziale Integration sowie die größtmögliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung von Menschen mit einer Beeinträchtigung welche selbständig wohnen. Ziel der Arbeitsbegleitung ist die berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt von Menschen mit einer Beeinträchtigung.

### **1.2 Begleitungsempfänger/-in**

Die Wohnbegleitung richtet sich an Menschen mit einer Beeinträchtigung, welche selbständig wohnen möchten. Die Arbeitsbegleitung richtet sich an Menschen mit einer Beeinträchtigung, welche im ersten Arbeitsmarkt arbeiten möchten. Die Angebote der Wohn- und Arbeitsbegleitung können unabhängig voneinander genutzt werden.

Die zu begleitende Person verfügt über eine IV Rente und ist mindestens 18 Jahre alt bis vor dem Pensionsalter. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Begleitungsempfänger/-in muss bereits vor der Begleitung im Kanton Graubünden liegen. Anhand der internen Aufnahmekriterien sollte die zu begleitende Person weitgehend selbständig sein. Das genaue Aufnahmeverfahren sowie die spezifischen Aufnahmebedingungen werden anhand der internen Aufnahmekriterien sowie der Checkliste Ein- und Austritte beschrieben.

(Dokumente: 3.1.9 Aufnahmekriterien, Checkliste 3.3.5 Ein- und Austritte)

### **1.3 Öffentlichkeit und externe Einflüsse**

Wir tauschen unser Wissen und unsere Erfahrung mit verwandten Institutionen sowie Fachstellen aus und pflegen eine interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Die Geschäftsleitung steht gemeinsam mit dem Vorstand in der Verantwortung vernetzt zu arbeiten, die sozialpolitische sowie wirtschaftliche Lage zu beobachten und die Zusammenarbeit mit betriebsrelevanten Stellen anzustreben.

(Dokument: 3.3.6 Konzept Öffentlichkeitsarbeit)

### **1.4 Religion und Nationalität**

Wir begegnen anhand der internen Grundwerte allen Menschen jeglicher Nationalität, Kultur und Religion mit Respekt und Wertschätzung. Wir bemühen uns, im Rahmen des Möglichen jedem Einzelnen Raum und Unterstützung für das Ausleben der jeweiligen Rituale zu bieten.

### **1.5 Leistungsangebot**

#### **1.5.1 Wohnbegleitung**

Der Verein Oase bietet im Bereich der Alpennordseite des Kanton Graubündens eine punktuelle Wohnbegleitung in Form des Assistenzmodells, mit welchem die Gesamtheit aller zu verrichtenden Aufgaben der folgenden Bereiche gemeint sind: Körperpflege, Haushalt, Ernährung, Freizeitgestaltung, individuelle Anforderungen und Lebenstechniken sowie Umgang mit Behinderung, Krankheit, Verhalten und Sucht. Dazu richten wir unseren Fokus auf die Bedürfnisse und Ressourcen der zu begleitenden Personen.

Die Wohnbegleitung wird grundsätzlich einmal wöchentlich während des ganzen Jahres (an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr) bis max. 16 Std. im Monat angeboten.

Die Anzahl Stunden der Wohnbegleitung können jedoch so weit als möglich pro Monat individuell nach Bedarf verteilt werden und durch ein Jahresstundensoll monatlich ausgeglichen werden. Zu Beginn der Wohnbegleitung ist die Unterstützung oft am intensivsten, welche danach jährlich am Jahresgespräch auf ihre Notwendigkeit und den Bedarf überprüft sowie ggf. angepasst oder aufgelöst wird. Benötigt eine Person mehr unterstützt, kann ggf. über ein Förderbeitrag vom Kanton, mehr Einsatz geleistet werden.

Angaben zu den Kosten werden unter Punkt 2.11 Finanzen ersichtlich.

Benötigt eine zu begleitende Person vorübergehend oder längerfristig einen höheren Betreuungsbedarf, können zusätzliche Dienstleistungen wie beispielsweise die der Spitex oder Mahlzeitendienste organisiert werden.

(Dokumente: 3.1.11 Vertrag Wohnbegleitung)

### 1.5.2 Arbeitsbegleitung

Der Verein Oase bietet im Bereich der Alpennordseite des Kantons Graubünden das Angebot der Arbeitsbegleitung, durch welches ein Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann und/oder zu dessen Erhaltung beitragen soll. Die Arbeitsbegleitung unterstützt die zu begleitende Person eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu finden, bietet Beratungen für Unternehmen und soll zur Entlastung des Arbeitgebenden für den entstehenden Aufwand durch den Betreuungsbedarf beitragen. Auch die Kombination eines geschützten Arbeitsplatzes und dem ersten Arbeitsmarkt ist kurz oder längerfristig möglich.

Die Zeit, um mit der zu begleitenden Person eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu finden, beschränkt sich auf max. 3 Monate. Zeigt sich der Versuch der Arbeitsintegration bis dahin als Erfolglos, wird eine Auswertung gemacht und die Arbeitsbegleitung ggf. abgebrochen. Um dies möglichst zu verhindern, wird vor der Aufnahme anhand der Aufnahmekriterien möglichst realitätsnah überprüft, ob eine Arbeitsintegration in den ersten Arbeitsmarkt möglich erscheint.

(Dokumente: 3.1.9 Aufnahmekriterien)

Die Arbeitsbegleitung wird grundsätzlich einmal wöchentlich während des ganzen Jahres (an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr) bis max. 8 Std. pro Monat angeboten.

Die Anzahl Stunden der Arbeitsbegleitung können jedoch so weit als möglich pro Monat individuell nach Bedarf verteilt werden und durch ein Jahresstundensoll monatlich ausgeglichen werden. Zu Beginn der Arbeitsintegration ist die Unterstützung oft am intensivsten, welche danach jährlich am Jahresgespräch auf ihre Notwendigkeit und den Bedarf überprüft sowie ggf. angepasst oder aufgelöst wird.

(Dokumente: 3.1.10 Vertrag Arbeitsbegleitung)

Der Arbeitgebende des ersten Arbeitsmarkts kann die Arbeitskraft der zu begleitenden Person im Betrieb in der Regel nutzbringend einsetzen. Die zu begleitenden Person erhält einen Arbeitsvertrag gemäß OR sowie einem Lohn entsprechend seiner Leistungsfähigkeit. Dieser wird vom Arbeitgebenden eingeschätzt und ausgerichtet.

Der Verein Oase kann nach Ermessen mittels der kantonalen Beitragszahlungen den Zeitaufwand des Arbeitgebenden für die Anleitung und Begleitung des Mitarbeiters mit einer Beeinträchtigung entschädigen.

### 1.5.3 Wohnräume und Infrastruktur

Die Wohnbegleitung wird Personen angeboten, welche in selbst gemieteten Wohnungen leben bzw. selbstständig leben möchten. Der Verein stellt den zu begleitenden Personen keine Wohnmöglichkeit zur Verfügung, unterstützt jedoch bei Bedarf die Wohnungssuche. Die Kosten für die Einrichtung sowie für die Miet- und Nebenkosten, trägt die zu begleitende Person. Die Infrastruktur soll einem aktuellen Standard entsprechen.

#### 1.5.4 Freizeit und Ferien

Der Verein Oase bietet den zu begleitenden Personen der Wohnbegleitung Unterstützung in den Bereichen Ferien- und Freizeitorganisation an.

Im Zentrum stehen die Autonomie sowie die soziale Integration der Begleiteten. Dabei verstehen wir die funktionale Gesundheit sowie das Normalisierungsprinzip als handlungsleitende Grundhaltung.

Der Verein Oase legt Wert auf die Teilhabe am öffentlichen Leben und regt die Begleiteten zur Nutzung von Bildungs-, Ferien- und Freizeitangeboten an, welche Bspw. von Procap, Pro Infirmis und anderen Organisationen sowie Freizeitvereinen angeboten werden.

#### 1.5.5 Ernährung

Die Wohnbegleitung unterstützt die Begleiteten bei Bedarf zu einer gesunden und möglichst naturnahen Ernährung. Wir orientieren uns dabei an der Lebensmittelpyramide und regen zu einem umweltbewussten Konsumverhalten an.

Der Verein Oase bietet sofern nötig Unterstützung in den Bereichen Einkäufe, Verwaltung des Haushaltbudgets, Menüplanung sowie das Organisieren geregelter Mahlzeiten und nimmt dabei Rücksicht auf spezielle Bedürfnisse.

#### 1.5.6 Förderplanung

Durch die Grundhaltung der funktionalen Gesundheit geht der Verein Oase davon aus, dass sich jeder Mensch in der Auseinandersetzung mit sich und seiner sozialen sowie materiellen Umwelt lebenslang entwickelt.

Aus diesem Grund möchten wir den Begleiteten in der Wohn-/Arbeitsbegleitung die Möglichkeit anbieten sich weiterzuentwickeln und mittels eines Förderplans unterstützend an dem Ziel zu arbeiten. Die Ziele sowie die dazugehörige Förderplanung werden am Jahresgespräch mit der gesetzlichen Vertretung bzw. mit den entsprechenden Angehörigen, den Begleiteten und der Betreuungsperson gemeinsam festgelegt, ausgewertet und aktualisiert. Die Förderplanung dient dazu, die Umsetzung der Ziele in Teilschritten zu konkretisieren sowie auszuwerten.

Mittels der Methode des Empowerments steht bei der Zielsetzung und der Entwicklung der Förderplanung die Autonomie sowie Selbstbestimmung der Begleiteten im Zentrum. Dies bedeutet konkret, dass die Begleiteten das Ziel, die Gestaltung sowie Umsetzung der Förderplanung im Rahmen des Möglichen selbst bestimmen und die Betreuungsperson dazu lediglich die Assistenz bildet.

(Dokumente: 3.1.7 Jahresgespräch Begleitungsempfänger/-in, 3.1.3 Förderplan)

#### 1.5.7 Jahresstruktur

Zur Orientierung besteht ein Jahresplan, um zusammen mit den Begleiteten der Wohn-/Arbeitsbegleitung Themenabende durchzuführen, jährliche Grundreinigungen zu planen, Feuerwehrrübungen und Gefahrenrundgänge durchzuführen sowie mögliche Notfallsituationen zu besprechen und weitere wichtige Ereignisse zu organisieren.

(Dokumente: 3.1.4 Jahresplan, 3.3.12 Jahresplanung Verein)

#### 1.5.8 Transporte

Falls nötig führt der Verein Oase für die zu begleitenden Personen der Wohn- und Arbeitsbegleitung auch Transporte durch, so z.B. bei der Begleitung zu Terminen oder für persönliche Anschaffungen. Bei einem Transport ab mehr als 10 Kilometer wird der zu begleitenden Person 0.70 CHF pro gefahrenen Kilometer verrechnet.

(Dokumente: 3.5.12 KM Spesenabrechnung, 3.5.11 Vorfinanzierungen und Transporte)

## 1.6 Grundwerte und Arbeitsmethoden

### 1.6.1 Humanistisches Menschenbild

Das humanistische Menschenbild der personenzentrierten Haltung nach Carl Rogers (1902.1987) besagt; dass jeder Mensch das gleiche Recht auf Freiheit hat, das Leben und alle Entscheidungen, die dieses Leben beeinflussen selbst bestimmen zu können. Er geht weiter davon aus, dass der Mensch einzigartig und von Grund auf gut ist. Der Ansatz besagt, dass der Mensch befähigt und bestrebt ist, Entscheidungen in seinem Leben selbst zu treffen und sein Leben auf moralischer und ethischer Ebene selbst zu bestimmen. Auch auf finanzieller, sozialer, körperlicher, geistiger und seelischer Ebene sollten Entscheidungen selbst getroffen werden können.

Diese kurz beschriebene grundlegende Haltung des humanistischen Menschenbildes wird im Verein Oase als handlungsleitend verstanden und mit folgenden Leitsätzen verdeutlicht:

- *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Seine Persönlichkeit und seine Lebensweise müssen respektiert werden*
- *„Der Mensch hat die Fähigkeit sich zu bilden und zu entwickeln, er hat das Recht seine Talente, Potentiale und Kompetenzen zu entfalten und zu vervollkommen.“*

(Vgl. Marlis Pörtner; Ernstnehmen, Zutrauen, Verstehen (2008), S. 27 – 29)

### 1.6.2 Personenzentrierte Haltung

Die Psychologin und Psychotherapeutin Marlis Pörtner vertiefte sich auf dem Gebiet des personenzentrierten Ansatzes nach Carl Rogers (1902.1987) und beschreibt, dass es für Menschen mit einer Behinderung besonders wichtig ist, wertschätzend, empathisch und kongruent behandelt zu werden. Diese Grundhaltung vertritt der Verein Oase sowohl auf die Begegnung mit den Begleiteten wie auch in der Zusammenarbeit aller Personen im und ausserhalb des Vereins.

Echtheit setzt im Sinne der humanistischen Psychologie eine reife Persönlichkeit voraus, welche bereit ist, sich ganzheitlich selbst zu erleben und in die Situation einzubringen.

Wertschätzung wird als komplexer Aspekt der Begegnungshaltung verstanden. Dieser wird auch durch weitere Begriffe wie Akzeptanz oder Respekt umschrieben. Es geht dabei darum, wie weit der Pädagoge fähig und bereit ist, den Klienten als Mitmenschen zu erleben, ohne ihn in Wert- und Nutzen-Kategorien aufgrund seiner Handlungen, Eigenschaften und Worte einzuordnen.

Kongruenz wird als Übereinstimmung einer authentischen Kommunikation, Körpersprache und dem eigenen Erleben verstanden. Um Vertrauen und das Gefühl von Ernstnehmen zu schaffen gilt es dem Gegenüber mit Echtheit und Transparenz zu begegnen.

(Vgl. Marlis Pörtner; Ernst nehmen, Zutrauen, Verstehen (2008), S. 29 – 86)

### 1.6.3 Funktionale Gesundheit

Der Verein Oase arbeitet als Grundlage für die Betrachtungsweise des Menschen mit dem handlungsleitenden Konzept der funktionalen Gesundheit, welches im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelt wurde.

Wir richten unseren Fokus dabei auf den folgenden Leitspruch:

*„Eine Person ist funktional gesund, wenn sie möglichst kompetent, mit einem möglichst gesunden Körper, an möglichst normalisierten Lebensbereichen teilnimmt und teilhat.“*

Das Konzept der funktionalen Gesundheit geht davon aus, dass sich jeder Mensch in der Auseinandersetzung mit sich und seiner sozialen und materiellen Umwelt lebenslang entwickelt. Weil die Auseinandersetzung in aktiver oder passiver Teilhabe durch Aktivitäten geschieht, sieht das Konzept die Partizipation (Teilhabe) als Voraussetzung für die persönliche Entwicklung eines jeden Menschen. Gesundheit verliert den rein medizinischen Hintergrund und erhält hierbei die Bedeutung eines komplexen und umfassenden Konzeptes im menschlichen System.

(Vgl. Prof. Dr. Oberholzer, Konzept der funktionalen Gesundheit: 2009, S. 13 - 25)

### 1.6.4 Empowerment

Der Verein Oase arbeitet als grundlegende Begegnungshaltung gegenüber den Begleiteten mit dem Konzept des Empowerments, welches aus der amerikanischen Sozialarbeit; Bürgerrechts- und Selbsthilfebewegung stammt und mit dem Sozialwissenschaftler Julian Rappaport (1985) in Verbindung gebracht wird.

Übersetzt bedeutet Empowerment „Selbstermächtigung“ bzw. „Selbstbemächtigung“ oder anders ausgedrückt; das Übernehmen von Verantwortung. Das Konzept vertritt theoretische Annahmen und Leitideen, welche sich auf das Ziel richten, den Menschen Mut zu machen, eigene Kräfte zu entwickeln und für ihre Rechte einzustehen.

In der Sozialpädagogik hat sich die Perspektive von Defizitorientierung, in Richtung Ressourcenorientierung erweitert. Das Erhöhen oder Wiedergewinnen der Autonomie und Selbstbestimmung bildet das Ziel des Ansatzes. Dieser Ansatz geht davon aus, dass Betroffene sich persönliche Assistenz und fachliche Unterstützung wünschen, jedoch keine Bevormundung und Aussonderung. Empowerment geht davon aus, dass Betroffene sich selbst als Experten sehen.

Empowerment kann auch als Strategie oder Massnahme bezeichnet werden, welche den Grad an Selbstbestimmung und die Gestaltungsspielräume für den eigenen Alltag erhöhen sollen, um damit so weit als möglich ein eigenmächtiges und selbstverantwortliches Leben führen zu können.

(Vgl. Internet 2015, [http://www.congress-info.ch/khm2011/upload/File/handouts/Seminar% 20C2\\_Empowerment\\_Kiss.pdf](http://www.congress-info.ch/khm2011/upload/File/handouts/Seminar%20C2_Empowerment_Kiss.pdf))



### 1.6.5 Normalisierungsprinzip

Die Grundhaltung des Normalisierungsprinzips, welches in den 1950er Jahren erstmals entwickelt und darauffolgend von verschiedenen Personen weiterentwickelt wurde, wird im Verein Oase als Ausgangslage für den Alltag gesehen und fließt daher handlungsleitend in das Rahmenkonzept ein.

Nach Bengt Nirje (1994) beinhaltet ein normales Leben folgende Punkte:

- einen normalen Tagesrhythmus
- die Trennung von Arbeit-Freizeit-Wohnen
- einen normalen Jahresrhythmus
- normale Erfahrungen im Ablauf des Lebenszyklus
- normalen Respekt vor dem Individuum und dessen Recht auf Selbstbestimmung
- normale sexuelle Lebensmuster ihrer Kultur
- normale ökonomische Lebensmuster und Rechte im Rahmen gesellschaftlicher Gegebenheiten
- normale Umweltmuster und - Standards innerhalb der Gemeinschaft

Ein Grundprinzip der Normalisierungstheorie ist das Gleichheitsprinzip.

Das bedeutet, dass alle Menschen, seien sie behindert oder nicht, gleich sind und somit auch die gleichen Rechte haben. Normalisierung hat konsequent an den alltäglichen Lebensbedingungen beeinträchtigter Menschen anzusetzen (alltagsorientiert) und dabei die grösstmögliche Beteiligung der Betroffenen sicherzustellen (Partizipation).

(vgl. Thimm 1994: 19ff)

### 1.6.6 Naturnah

Albert Schweizer führte den Begriff Biophilie ein und der Psychoanalytiker Erich Fromm definierte Biophilie erstmals 1973 als leidenschaftliche Liebe zum Lebendigen. Die Biophilie-Hypothese (1984) bringt eine sozio-biologische Sichtweise und wird als Wurzel der menschlichen Beziehung zu Tier und Pflanzen betrachtet. Sie beschreibt eine emotionale Affinität (Neigung/Verwandtschaft) vom Menschen zu anderen lebenden Organismen.

(Vgl. Vernooij, Handbuch der tiergestützten Intervention (2010), S. 4-6)

Der Mensch braucht die Natur, das Ökosystem und die Tiere um zu überleben. Dadurch entstand eine Verbindung zwischen Mensch, Tier und Natur. Biophilie beschreibt diese Verbundenheit der Menschen, die sich zusammen mit anderen Lebewesen über hunderte von Jahren gemeinsam entwickeln und in Wechselwirkung zueinanderstehen.

(Vgl. E. Olbrich, Menschen brauchen Tiere (2003), S. 68-70)

Der Verein Oase geht von einer tief verankerten Verbindung bzw. Abhängigkeit zwischen Mensch, Tier und Pflanzen aus und möchte dies durch einen bewussten Umgang mit Lebensmitteln, Gesundheit und Krankheit sowie der ökologischen Haushaltsführung zum Ausdruck bringen.

## 2. Sicherheit und organisatorische Struktur

### 2.1 Dokumentation

Zur Qualitätssicherung und für die Nachvollziehbarkeit kurz NAVZ, des individuellen Betreuungsbedarfes, kurz IBB wird durch die Wohn-/Arbeitsbegleitung am Ende jeder Begleitungseinheit Journal geführt.

Die Form und Häufigkeit der Wohn-/Arbeitsbegleitung basiert auf der IBB-Erhebung, welche in den ersten drei Monaten eingeschätzt wird. Veränderungen der IBB-Einstufung werden jährlich überprüft und entsprechend den Vorgaben an das kantonale Sozialamt weitergeleitet.

(Dokumente: 3.5.5 Journal und MOnatsrechnung, 3.1.10 Vertrag Arbeitsbegleitung, 3.1.11 Vertrag Wohnbegleitung, Kantonale Richtlinien bzw. Vorlagen IBB und NAVZ)

Persönliche Daten werden im Dokument Stamblatt sowie in der Datenbank festgehalten. Weiter wird jährlich am Jahresgespräch die alg. Situation möglichst realitätsnah erfasst und dokumentiert, wobei die Förderplanung Bestandteil davon ist. Tritt eine zu begleitende Person aus dem Angebot aus, wird ein Austrittsbericht verfasst, welcher über den Verlauf der Wohn-/Arbeitsbegleitung und wichtigen Informationen Auskunft gibt.

(Dokumente: 3.1.5 Stamblatt, 3.5.3 Datenbank, 3.1.7 Jahresgespräch Begleitungsempfänger/-in, 3.1.3 Förderplan, 3.1.8 Austrittsbericht Begleitungsempfänger/-in)

Dokumentierte Inhalte unterstehen dem Datenschutz, welcher unter Punkt 2.10 Umgang mit Daten beschrieben ist. Die Begleiteten, die gesetzlichen Vertreter sowie dem Verein übergeordnete Kontrollstellen haben unter den Bedingungen des Datenschutzes jederzeit Einsicht in die Dokumentation.

### 2.2 Umgang mit Konflikten, Aggressionen und Gewaltsituationen

Die Ausübung von Gewalt tritt auf, wenn mit Macht und Zwang, direkt oder indirekt, gegen den Willen und ohne Rücksichtnahme auf die momentanen oder zukünftigen Interessen des Gegenübers etwas mit unangemessenen Mitteln durchgesetzt wird.

Folgende Formen der Gewalt können vorkommen:

Körperlich	Sexuell	Psychisch	Strukturell	Materiell
------------	---------	-----------	-------------	-----------

Es steht in der Aufgabe der Wohn-/Arbeitsbegleitung vorsorgliche Massnahmen zu treffen, welche zur Verhinderung bzw. Milderung von Gewalt sowie Grenzverletzendem Verhalten dienen.

Neben der zwingenden Meldepflicht von Gewalt sowie Grenzverletzendem Verhalten entlang dem Dienstweg gilt es den Vorfall entsprechend zu dokumentieren (Eintrag im Journal rot markiert). Alle betroffenen Personen reflektieren die Gewaltsituation bzw. die Grenzverletzung in einem dafür geeigneten Rahmen.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden in der Wohn-/Arbeitsbegleitung nicht angewendet. Personen, welche freiheitsbeschränkenden Massnahmen nach Erwachsenenschutzrecht (ZGB) und des Strafrechts (StGB) unterliegen, eignen sich nicht für die Wohn-/Arbeitsbegleitung.

In Konfliktsituationen gilt es wie folgt vorzugehen:

<b>Schritt 1:</b>	Die Betreuungspersonen arbeiten gemäss den pädagogischen Grundhaltungen des Rahmenkonzeptes deeskalierend. In der Regel können dadurch grössere Konflikte vor einer Eskalation aufgefangen werden. Ziel ist es, den Konflikt im Sinne aller Beteiligten dahingehend zu lösen, dass die Beziehungen und das gegenseitige Verständnis gestärkt werden. Grundsätzlich versteht der Verein Oase Konflikte im angemessenen Rahmen als Motivation zur Veränderung und Verbesserung.
-------------------	---

<b>Schritt 2:</b>	Im Falle einer ausser Kontrolle geratener Konfliktsituation wird als erste Massnahme der Selbst- und Fremdschutz in den Vordergrund gestellt. Die Situation wird dokumentiert (Eintrag im Journal wird rot markiert) sowie entlang dem Dienstweg gemeldet. Zudem findet zwingend ein Gespräch mit der gesetzlichen Vertretung bzw. den Angehörigen statt. Kommt wiederholt Gewalt durch die Begleiteten vor, wird eine Kündigung des Vertrages zur Wohn-/Arbeitsbegleitung in Erwägung gezogen.
-------------------	---

### 2.3 Sexualkonzept

Der Verein Oase vertritt die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, welche sexuelle Rechte als universale Menschenrechte auf der Grundlage von Freiheit, Würde und Gleichheit aller Menschen erachten.

Wir respektieren die Grundrechte der Begleiteten bezüglich der Ausübung ihrer eigenen Sexualität. Sowie der Anspruch auf Erhalt und Wiederherstellung der Gesundheit ein menschliches Grundrecht ist, so gilt dies für uns auch für die sexuelle Aktivität, sofern sie nicht die Grundrechte anderer Menschen beeinträchtigt.

Besteht der Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder grenzverletzendes Verhalten, wird dies umgehend entlang dem Dienstweg gemeldet und die gesetzliche Vertretung so rasch wie möglich darüber informiert. Massnahmen zum Schutz betroffener Personen werden sofort eingeleitet, gegebenenfalls unter Einbezug der gesetzlichen Vertretung. Es kann eine externe Beratung beigezogen werden. Besteht eine Verletzung der Menschenwürde bzw. der geltenden Gesetze gemäss dem schweizerischen Strafgesetzbuch, wird umgehend Strafanzeige erstattet.

### 2.4 Hygienekonzept

Hygiene ist die Lehre der Verhütung von Krankheit und der Erhaltung und Festigung von Gesundheit. Der Verein Oase hält sich an die allgemeinen Bestimmungen der Hygienevorschriften.

Die Unterstützung im Bereich der Haushaltsführung gehört mit zum Angebot der Wohnbegleitung und stellt ein wesentlicher Bestandteil für das selbständige Wohnen unserer Klienten/-innen dar. Wöchentlich wird die Hygiene im Haushalt der Klienten/-innen kontrolliert und wo nötig wird direkte Unterstützung und/oder Anleitung geleistet.

### 2.5 Körperpflege

Der Verein Oase unterstützt die Begleitenden der Wohnbegleitung in der allgemeinen Körperpflege in Form der Assistenz (Kontrolle und Anleitung). Dazu gehören die Mund- und Zahnpflege, das Duschen, das Wechseln der Kleider, die Rasur bzw. Haarpflege sowie die Nagel- und Hornhautpflege. Wird tägliche Unterstützung im Bereich der Körperpflege benötigt, kann zur Wohnbegleitung zusätzliche Unterstützung durch die Spitex organisiert werden.

Eine grundlegende Selbständigkeit der Begleiteten in der Ausführung der Körperpflege wird jedoch vorausgesetzt.

(Dokument: 3.1.9 Aufnahmekriterien)

## 2.6 Notfallkonzept und Sicherheit

Die Pflichten des Arbeitgebers für die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz leiten sich aus den gesetzlichen Grundlagen nach Art. 32 Abs. 2 OR und Art. 82 Abs. 1 und 2 UVG ab.

Die Wohnungen der Wohnbegleitungsempfänger/-in werden als normale Haushalte geführt und allgemeine Sicherheitsvorkehrungen wie beispielsweise das Führen einer Hausapotheke werden in der Regel individuell nach Bedürfnis umgesetzt.

Jährlich wird bei der Wohnbegleitung nach Bedarf eine Feuerwehrrübung sowie ein Gefahrenrundgang durchgeführt. Dies dient als vorsorgliche Massnahme, Gefahren frühzeitig zu erkennen und in Notfallsituationen entsprechend zu handeln.

In den Räumlichkeiten der Wohnbegleitungsempfänger können bei Bedarf Löschdecken und/oder Rauchmelder auf Kosten der zu begleitenden installiert werden.

(Dokument: 3.3.12 Jahresplanung Verein)

Der Verein Oase verfügt über ein Notfallkonzept, welches im Notfall handlungsleitend angewendet wird. Sofern nötig wird das Handeln im Notfall gemeinsam mit der Wohnbegleitung vorsorglich geübt.

(Dokument: 3.3.3 Notfallkonzept)

## 2.7 Gesundheit und medizinischer Bereich

Die Selbständigkeit und Zuverlässigkeit der Begleiteten bei der Einnahme von dauerhaft benötigten Medikamenten werden bei der Wohnbegleitung vorausgesetzt.

Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen sowie das Bestellen und Rüsten der Medikamente wird falls nötig durch die Wohnbegleitung beratend und unterstützend gewährleistet. Für die Begleiteten werden seitens des Vereins die ärztliche Versorgung sowie die freie Arztwahl gewährleistet. Zudem kann die Wohnbegleitung die zu begleitenden Personen auch während eines Klinikaufenthaltes weiterhin unterstützen, sofern die Notwendigkeit dazu besteht (gilt auch bei einer Absenz über 30 Tage hinaus).

Die eigenen Medikamente werden in der Regel von den Begleiteten in einer Medikamentenbox in den privaten Räumen selbständig aufbewahrt. Die ggf. bestehende Hausapotheke soll in der Wohnung jeweils frei zugänglich sein.

Im Rahmen der Möglichkeiten bietet die Wohnbegleitung den Begleiteten an, bewährte Hausmittel wie Wickel, Tee oder Salben für die Behandlung kleinerer Krankheiten wie Erkältungen oder geringfügiger Verletzungen wie Schnittwunden oder kleinflächige Schürfwunden zu verwenden.

Zur Dokumentation des Gesundheitszustandes der Begleiteten in der Wohnbegleitung besteht ein dafür vorgesehenes Dokument, um die allfällige Medikation, Arzt- und/oder Therapiebesuche sowie deren Beschlüsse festzuhalten.

(Dokumente: 3.3.4 Medizinisches)

## 2.8 Organisationsform, Organigramm und Personal

Die Rechtsform des Angebotes ist ein gemeinnütziger Verein gemäss schweizerischem Obligationenrecht. Die Führung des Vereins wird durch die Vereinsstatuten formell geregelt. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Graubünden als Non Profit Organisation eingetragen und verfügt für das Ausführen der Wohn-/Arbeitsbegleitung von Menschen mit einer Beeinträchtigung über eine Betriebsbewilligung sowie Anerkennung vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales.

(Dokument 3.4.1 Vereinsstatuten)

Der Verein gewährleistet die Trennung von strategischer und operativer Ebene personell sowie organisatorisch. Tätigkeiten im Vorstand sowie der Vereinsmitglieder gelten als freiwilliges Amt und werden mit Ausnahme von Spesen unentgeltlich ausgeführt. Die interne Aufsicht liegt in der Verantwortung des Vorstandes, oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die dazugehörenden Aufgaben sind in den Vereinsstatuten schriftlich festgehalten.

(Dokument 3.4.2 Protokoll Generalversammlung / Vorstandssitzung, Dokument 3.4.3 Beitrittserklärung Vereinsmitglieder)

Die operative Führung der Wohn-/Arbeitsbegleitung unterliegt der Geschäftsleitung. Sie wird vom Vorstand ausgewählt und mit einem Arbeitsvertrag angestellt sowie entsprechend entlohnt. Zur Abdeckung von Ferien sowie einem möglichen Arbeitsausfall der Geschäftsleitung besteht eine Stellvertretungsregelung. Die betriebsrelevanten Abläufe, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche werden im Führungshandbuch sowie dem Arbeitsvertrag und Stellenbeschrieb geregelt.

Die Betreuungspersonen leiten die ihr unterstellte Arbeits-/Wohnbegleitungen autonom und führen alle Belange im Auftrag des Vereins gemäss der Stellenbeschreibung selbständig.

(Dokumente: 3.5.1 Führungshandbuch, 3.2.1 Arbeitsvertrag Betreuungspersonen, 3.2.2 Stellenbeschreibung Betreuungsperson, 3.4.6 Arbeitsvertrag Geschäftsleitung, 3.4.5 Stellenbeschreibung Geschäftsleitung)

Die Zusammenarbeit der Betreuungspersonen findet nach Bedarf und nach Absprache statt. Die Geschäftsleitung steht gegenüber den Betreuungspersonen in regelmäßigem Austausch. Sie unterstützen einander hinsichtlich Fachberatung, Nutzung von Synergien und leisten so weit als möglich gegenseitige Aushilfen und Vertretungen.

(Dokument 3.3.8 Sitzungsprotokoll)

Wir pflegen eine durch Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit und legen Wert auf fachlich gut ausgebildetes Personal (mind. 50% des Betreuungspersonals verfügen über eine Ausbildung im sozialen Bereich).

Wir unterstützen die Weiterbildung des gesamten Personals und arbeiten zielorientiert, eigenverantwortlich, selbständig und engagiert. Es wird in der Regel jährlich eine interne Weiterbildung zur obligatorischen Teilnahme durchgeführt, um die Fachkompetenzen aller Mitarbeitenden stetig zu steigern. Externe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sind im Weiterbildungsreglement beschrieben.

(Dokumente: 3.2.8 Weiterbildungsreglement, 3.3.12 Jahresplanung Verein)

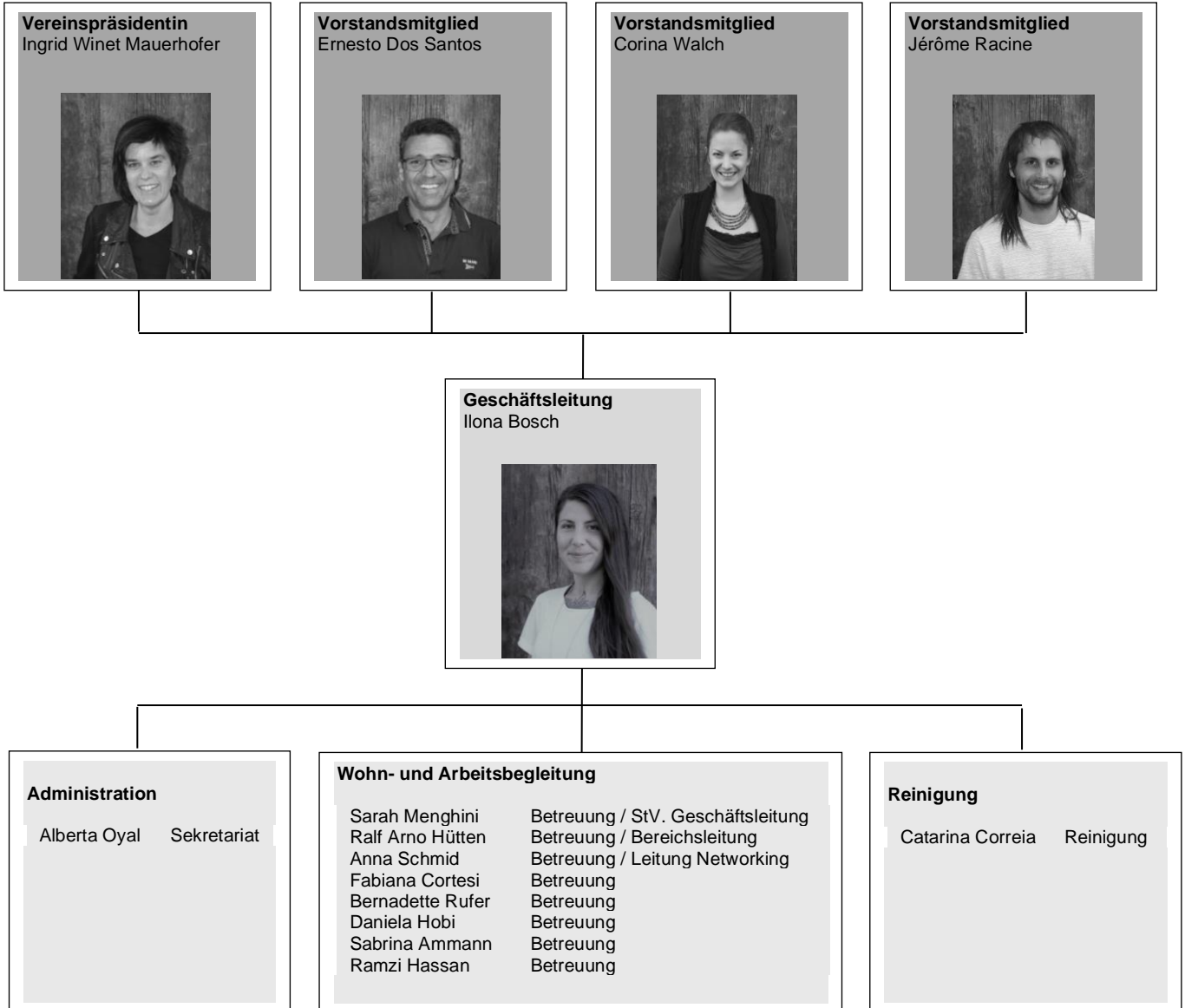
Um die gesamte Planung während des Jahres zu organisieren, stellt der Jahresplan einen vorgegebenen Rhythmus dar, an welchem sich die Wohn-/Arbeitsbegleitung orientiert.

(Dokument 3.3.12 Jahresplanung Verein)

Die Personalführung des Betreuungspersonals obliegt der Geschäftsleitung. Für die Führung der Geschäftsleitung ist der Vorstand zuständig. Grundlagen für das Arbeitsverhältnis bilden das Rahmenkonzept, die Arbeitsverträge, die Stellenbeschriebe, das Personal-, Weiterbildungs- sowie Vorsorgereglement.

(Dokumente: 3.2.1 Arbeitsvertrag Betreuungsperson, 3.2.2 Stellenbeschreibung Betreuungsperson, 3.4.1 Arbeitsvertrag Geschäftsleitung, 3.4.5 Stellenbeschreibung Geschäftsleitung, 3.2.6 Vorsorgereglement, 3.2.7 Personalreglement, 3.2.8 Weiterbildungsreglement)

## 2.9 Organigramm:



## 2.10 Umgang mit Daten

Der Verein hält sich im Umgang mit Daten strikt an das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz kurz DSG 235.1.

Die Schweigepflicht ist für den Vorstand sowie das Personal durch die Arbeitsverträge sowie das Rahmenkonzept formell geregelt. Sie gilt gegenüber allen Personen, welche nicht von Berufswegen oder aufgrund Ihrer Tätigkeit für den Verein auf die betreffenden Informationen angewiesen sind. Das Personal sowie die Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder unterstehen während des Arbeitsverhältnisses bzw. während des Ausübens eines freiwilligen Amtes und nach dessen Beendigung der Schweigepflicht. Sie gilt für persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse der Klienten, des Personals und des Vereins.

Um den Daten- bzw. Informationsaustausch in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen zu regeln, besteht das Dokument zur Entbindung der Schweigepflicht.

(Dokument 3.1.12 Entbindung Schweigepflicht)

Der Verein achtet im Umgang mit persönlichen Daten der zu begleitenden Personen, des Personals und des Vereins selbst auf die Datensicherheit und bezweckt damit insbesondere den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Personendaten werden gemäss dem Dokument Umgang mit Daten, durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen Unbefugte geschützt.

(Dokument 3.3.2 Umgang mit Daten)

## 2.11 Qualitätssicherung und Beschwerdeverfahren

Der Verein Oase ist stets bemüht, sich zeitgemäss weiterzuentwickeln und sich stetig zu verbessern. Dazu verfügt der Verein über ein Qualitätsmanagementsystem.

Zur Qualitätssicherung des Vereins Oase wird jährlich eine Zufriedenheitsbefragung erhoben. Zudem werden jährlich mit den Begleiteten, dem Personal sowie den zuständigen Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter Jahresgespräche durchgeführt. Anhand der daraus resultierenden Ergebnisse leitet die Geschäftsleitung weitere Schritte ein, um sich stetig zu verbessern und sich im Rahmen der Vereinsziele weiterzuentwickeln. Die Entwicklung des Vereins wird jährlich durch einen Jahresbericht dokumentiert. Auch das Betriebskonzept sowie das Angebot der Wohn- und Arbeitsbegleitung wird jährlich ausgewertet bzw. überprüft und gegebenenfalls durch die Geschäftsleitung angepasst.

(Dokumente: 3.3.12 Jahresplanung Verein, 3.3.11 Zufriedenheitsbefragung, 3.1.7 Jahresgespräch Begleitungsempfänger/-in, 3.3.10 Jahresbericht Verein, 3.2.3 Jahresgespräch Personal)

Bei Unstimmigkeiten erfolgt das Beschwerdeverfahren schriftlich oder mündlich über die Geschäftsleitung entlang dem Dienstweg zum Vorstand. Den Begleiteten sowie deren Angehörigen bzw. der gesetzlichen Vertretungen steht jederzeit ein Beschwerderecht über die Wohn-/Arbeitsbegleitung zu.

Die Beschwerdeführenden haben ein Recht auf persönliche Anhörung und auf schriftliche Mitteilung des Entscheides. Sind die Beschwerdeführenden mit dem Entscheid nicht einverstanden oder wird keine stimmige Lösung gefunden, kann die nächsthöhere Instanz, die externe Beschwerdeinstanz einberufen werden. Der Verein stellt dazu eine, in die direkte Betriebsführung nicht involvierte, externe Beschwerdeinstanz zur Verfügung. Der Verein Oase verpflichtet sich zur schriftlichen Auskunftserteilung an die externe Beschwerdeinstanz. Entscheide werden schriftlich durch den Vorstand oder die Geschäftsleitung mitgeteilt.

(Dokumente 3.1.2 Beschwerdeverfahren)

Auch das Personal hat das Recht auf Beschwerde entlang dem Dienstweg. Gibt es bezogen auf das Arbeitsverhältnis intern keine stimmige Lösung, kann eine Meldung beim kantonalen Arbeitsamt vorgenommen werden (ggf. kann eine Gewerkschaft bzw. Rechtsschutz eingeschaltet werden).

Den Begleiteten, den Angehörigen bzw. der gesetzlichen Vertretungen ist das Beschwerdeverfahren bekannt und wird bei einem Neueintritt klar deklariert.

(Dokumente: 3.3.5 Checkliste Ein- und Austritte, 3.1.2 Beschwerdeverfahren)

Besteht ein Konflikt im Leitungsgremium der operativen bzw. der strategischen Führung wird eine externe Beratung beigezogen. Wird trotz jeglicher Bemühungen keine stimmige Lösung gefunden ist die interne Aufsicht verantwortlich das kantonale Sozialamt beizuziehen.

## 2.12 Finanzen

Der Verein wird als Non Profit Organisation geführt. Die Geschäftsleitung liegt in der Verantwortung für das Verwalten des Bankkontos sowie das Führen der Buchhaltung. Sie trägt gemeinsam mit dem Vorstand die Verantwortung für die Bilanz und Erfolgsrechnung, die Jahresrevision sowie die jährliche Budgetplanung und leitet dieses jährlich an das kantonale Sozialamt weiter.

Der Verein Oase generiert die Einnahmen grundlegend durch das bereits beschriebene Leistungsangebot der Wohn- und Arbeitsbegleitung.

(Dokumente: 3.5.1 Führungshandbuch, 3.5.2 Jahresbudget, 3.5.6 Monats- und Jahreskalkulation, 3.3.10 Jahresbericht)

### 2.12.1 Wohnbegleitungskosten

Die Kosten für die Wohnbegleitung setzen sich zusammen aus den kantonalen Beiträgen, welche durch den individuellen Betreuungsbedarf (IBB) erhoben werden und direkt an den Verein ausbezahlt werden sowie durch die Klientenbeiträge der Sozialversicherungsanstalt (SVA). Die Beiträge der SVA werden den Begleiteten als Taxe monatlich in Rechnung gestellt, welche diesen Betrag in Form von Ergänzungsleistungen (EL) über die SVA rückerstatten können, sofern Anspruch auf EL besteht. Diese Taxe liegt bei 25.00 CHF pro Stunde / max. jedoch 4800.00 CHF pro Jahr.

(Dokumente: 3.1.11 Vertrag Wohnbegleitung, 3.5.5 Monatsrechnung Wohnbegleitung)

### 2.12.2 Kosten Arbeitsbegleitung

Die Kosten für die Arbeitsbegleitung werden durch die kantonalen Beiträge, ebenfalls durch die Erhebung des individuellen Betreuungsbedarf (IBB) abgedeckt und direkt an den Verein ausbezahlt. Für den Begleitungsempfänger der Arbeitsbegleitung entstehen dabei keine Kosten.

(Dokumente: 3.1.10 Vertrag Arbeitsbegleitung)



### **3. Administration Anhang QM Dokumente**

#### **3.1 QM Dokumente Begleitungsempfänger/-in**

- 3.1.1 Dokument Wochenplan
- 3.1.2 Dokument Beschwerdeverfahren
- 3.1.3 Dokument Förderplan
- 3.1.4 Dokument Jahresplan
- 3.1.5 Dokument Stammblatt
- 3.1.6 Dokument Registervorlagen / Ordnerbeschriftung
- 3.1.7 Dokument Jahresgespräch Begleitungsempfänger
- 3.1.8 Dokument Austrittsbericht Begleitungsempfänger/-in
- 3.1.9 Dokument Aufnahmekriterien
- 3.1.10 Dokument Vertrag Arbeitsbegleitung
- 3.1.11 Dokument Vertrag Wohnbegleitung
- 3.1.12 Dokument Entbindung Schweigepflicht

#### **3.2 QM Dokumente Personal**

- 3.2.1 Dokument Arbeitsvertrag Betreuungsperson
- 3.2.2 Dokument Stellenbeschreibung Betreuungsperson
- 3.2.3 Dokument Jahresgespräch Personal
- 3.2.4 Dokument Datenblatt Personal
- 3.2.5 Dokument Einsatz von freiwilligen Helfer
- 3.2.6 Dokument Vorsorgereglement
- 3.2.7 Dokument Personalreglement
- 3.2.8 Dokument Weiterbildungsreglement
- 3.2.9 Dokument Lohntabelle und Lohnklassen

#### **3.3 QM Dokumente Wohn-/Arbeitsbegleitung**

- 3.3.1 Dokument Leitfaden Journal, KM Transport und Vorfinanzierungen
- 3.3.2 Dokument Umgang mit Daten
- 3.3.3 Dokument Notfallkonzept
- 3.3.4 Dokument Medizinisches
- 3.3.5 Dokument Checkliste Ein- und Austritte
- 3.3.6 Dokument Konzept Öffentlichkeitsarbeit
- 3.3.7 Dokument Briefvorlage / Notizvorlage
- 3.3.8 Dokument Sitzungsprotokoll
- 3.3.9 Dokument Stundenrapport
- 3.3.10 Dokument Jahresbericht Verein
- 3.3.11 Dokument Zufriedenheitsbefragung
- 3.3.12 Dokument Jahresplanung Verein

#### **3.4 QM Dokumente Verein**

- 3.4.1 Dokument Vereinsstatuten
- 3.4.2 Dokument Protokoll Generalversammlung / Vorstandssitzung
- 3.4.3 Dokument Beitrittserklärung Vereinsmitglieder
- 3.4.4 Dokument Datenblatt Vereinsmitglieder und externe Fachstellen
- 3.4.5 Dokument Stellenbeschreibung Geschäftsleitung
- 3.4.6 Dokument Arbeitsvertrag Geschäftsleitung
- 3.4.7 Dokument Verfahrensbestätigung
- 3.4.8 Dokument Arbeitszeugnis
- 3.4.9 Dokument Leitfaden Mitarbeiter

#### **3.5 QM Dokumente Buchhaltung**

- 3.5.1 Dokument Führungshandbuch
- 3.5.2 Dokument Jahresbudget
- 3.5.3 Dokument Datenbank
- 3.5.4 Dokument Lohnabrechnung
- 3.5.5 Dokument Journal und Monatsrechnung
- 3.5.6 Dokument Monats- und Jahreskalkulation
- 3.5.7 Dokument Büromiete und Fahrzeugnutzung
- 3.5.8 Dokument Lohnübersicht Personal
- 3.5.9 Dokument Förderbeiträge Stundenpott
- 3.5.10 Dokument Kontrolle Zahlungseingang Klientenbetrag
- 3.5.11 Dokument Vorfinanzierungen und Transporte
- 3.5.12 Dokument KM Spesenabrechnung